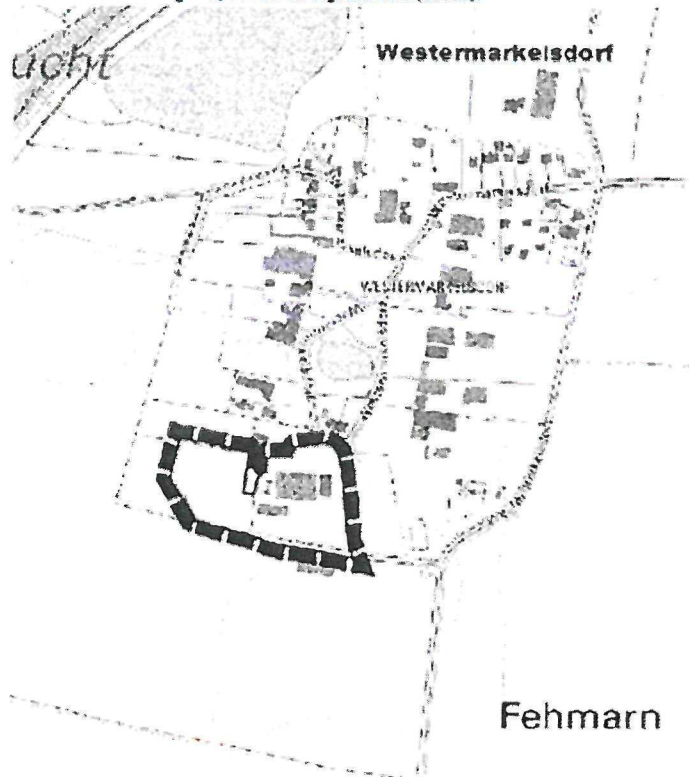


Auszug vom 29.03.2019

☐ Fehmarnsches Tageblatt ☒ Lübecker Nachrichten

**Ämliche Bekanntmachung
der Stadt Fehmarn**

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 146 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Westermarkelsdorf für die Erweiterung eines bestehenden Ferienhofes um weitere touristische Wohneinheiten, für den Ferienhof südwestlich des Dorfteiches und nördlich der landwirtschaftlichen Halle – Westermarkelsdorf – gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).



Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 146 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Westermarkelsdorf für die Erweiterung eines bestehenden Ferienhofes um weitere touristische Wohneinheiten, für den Ferienhof südwestlich des Dorfteiches und nördlich der landwirtschaftlichen Halle – Westermarkelsdorf – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 146 der Stadt Fehmarn tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung sowie zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an im Fachbereich Bauen und Höfen der Stadtverwaltung Fehmarn in Burg, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr ansehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wurde der B-Plan, die Begründung und die Anlagen ins Internet unter der Adresse www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fehmarn geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fehmarn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fehmarn, den 21.03.2019

(L.S.)

Stadt Fehmarn
gez. Jörg Weber
Bürgermeister

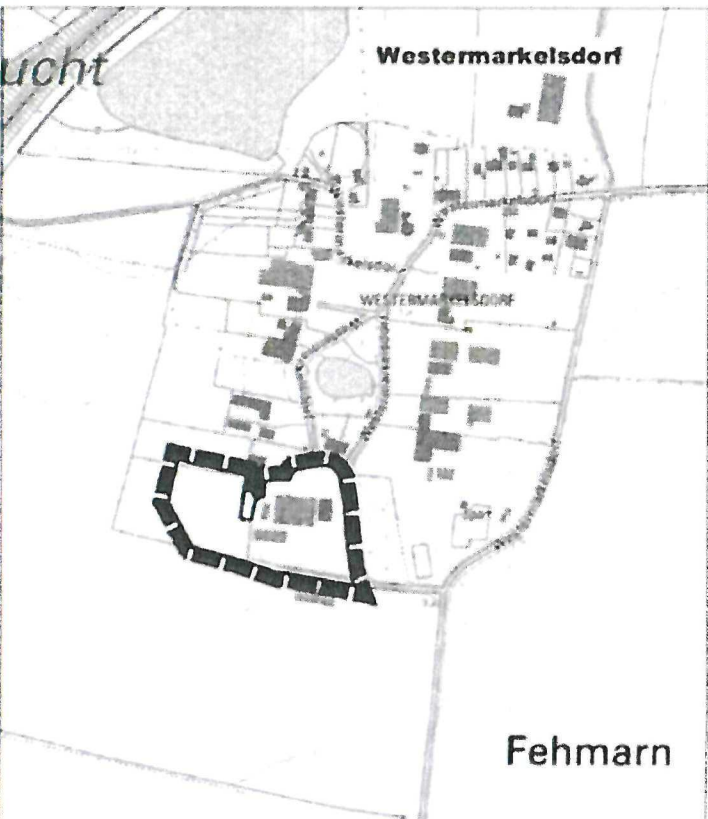


Auszug vom 29.03.2019

X Fehmarnsches Tageblatt ☐ Lübecker Nachrichten

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Fehmarn

Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 146 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Westermarkelsdorf für die Erweiterung eines bestehenden Ferienhofes um weitere touristische Wohneinheiten, für den Ferienhof südwestlich des Dorfteiches und nördlich der landwirtschaftlichen Halle -Westermarkelsdorf- gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).



Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat in ihrer Sitzung am 27.09.2018 den Bebauungsplan Nr. 146 der Stadt Fehmarn im Ortsteil Westermarkelsdorf für die Erweiterung eines bestehenden Ferienhofes um weitere touristische Wohneinheiten, für den Ferienhof südwestlich des Dorfteiches und nördlich der landwirtschaftlichen Halle -Westermarkelsdorf- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 146 der Stadt Fehmarn tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung sowie zusammenfassende Erklärung von diesem Tag an im Fachbereich Bauen und Häfen der Stadtverwaltung Fehmarn in Burg, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich wurde der B-Plan, die Begründung und die Anlagen ins Internet unter der Adresse www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fehmarn geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die instigerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fehmarn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fehmarn, den 21.03.2019

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber
Bürgermeister

